Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Brennmaterial-Versorgung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ernster Zeit unserer gesamten Bolkswirtschaft erwiesen hat, und daß sie sie nicht wieder, wie vielsach früher, sinanz- und verwaltungstechnisch in das zweite oder dritte Glied stellen nach dem Motto: "Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan . . ." Die Öffentlichsteit hat sich auch überzeugen können, welch unschätzbare Werte — materielle und ideelle — unseren Baldungen innewohnen, und welch exheblichen Anteil unseres Nationalvermögens sie ausmachen.

Die eingetretenen übernutzungen können am besten dadurch ausgeglichen werden, daß man darnach trachtet, die Produktion der Forstwirtschaft überhaupt zu heben, und dies ist in weitgehendem Maße noch möglich. In nächster Zeit wird der schweizerische Forstverein mit einer Denkschrift vor die Öffentlichkeit treten, worin die Notwendigkeit und Möglichkeit einer ganz erheblichen Ertragssteigerung unserer Baldungen nachgewiesen wird. Möchten alsdann die maßgebenden Kreise auch die Borschläge beherzigen, die der Schrift beigefügt sein werden, und dieselben im Interesse Landes verwirklichen helsen!

Uerbandswesen.

Aus dem Schreiner- und Möbelgewerbe. Die außerordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, an der Vertreter von 1600 Betrieben mit über 6000 Arbeitern vertreten waren, genehmigte die unter Vermittlung der eidgenöfsischen Einigungskommission mit der Arbeiterschaft getroffene Vereinbarung über die allgemeine Einführung der 48-Stundenwoche in den verschiedenen Zeitabschnitten bis spätestens 1. September 1919.

In einer dringenden Eingabe an den Bundesrat wird, bis zum Zeitpunkte des Infrafttretens der 48= Stundenwoche, die Revision der bestehenden Submissions= verordnung im Sinne der Borschläge der Schweiz. Baugewerbegruppe verlangt. Die Versammlung stellt fest, daß die Arbeitslosigkeit im Schreinergewerbe beständig zunimmt und bereits bedenklichen Charafter angenommen hat. Sie sieht sich gezwungen, den Bundesrat um wirtsamen Schutz gegen die bereits eingesette ausländische Schmutkonkurrenz zu ersuchen. Nur dann würden die Arbeitgeber den ihnen durch Bundesratsbeschluß überbundenen Arbeitslosen-Unterstützungen fernerhin nachfommen können. Die Versammlung erblickt in der so= fortigen Berwirklichung des vom Direktor des eidgenöf= sischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge dem Bundesrat unterbreiteten Projekt das einzige Mittel, die Arbeits= losigkeit wirksam zu bekampfen. Gegen die Art und Weise, wie die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt die Enquete über Lehrlingsversicherung usw. veran= staltet hat, wird protestiert und verlangt, daß derart wichtige Fragen in erster Linie an die Berufsverbande gerichtet und genügend Zeit für deren Behandlung fest-gesett werden soll. Die speziellen schwierigen Konkurrenzverhältniffe der Teffiner Möbelinduftrie sollen anläßlich der Regelung der Arbeiterfragen in gerechtem Maße berücksichtigt werden.

Brennmaterial-Versorgung.

Die Torfversorgung der Schweiz. Die Abteilung Torfversorgung der eidgen. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei teilt mit, daß die Torfausbeutung mit



Beginn des Frühlings in der ganzen Schweiz intensiv eingesett hat und daß beträchtliche Kontingente von Torf bei längerm Andauern der günftigen Witterung bald zum Berfand bereit sein werden. Da sich aber die Bestellungen noch in fehr geringem Mage eingestellt haben, fonnen die Trockenfelder nicht geräumt und für die neue Ernte bereit gestellt werden, was die Torfproduzenten nötigen wird, mangels Einnahmen die Produktion infolge fehlender Mittel einzustellen. Angesichts des enormen Brennstoffmangels und der immer noch sehr knappen Rohlenzusuhr liegt jedoch intensivste Förderung der Torffultur auch in diesem Jahre im allgemeinen Interesse. Im Jahre 1919 ist eine Produktion von 300,000 t Trockentorf zu erwarten. An die kantonalen Torfkommiffionen und an die Brennftoffamter ergeht die Ginladung, sie möchten zum sofortigen Bezug von Torf anspornen und die Brennstoffämter möchten unverzüglich beginnen, ihre Lager zu füllen.

Urbeitslosenfürsorge.

Der Bundesrat hat beschlossen, der Bundesversamm= lung den Entwurf eines Bundesbeschluffes betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen vorzulegen. Durch diese Beschlüffe soll eine einheitliche Grundlage geschaffen werden für alle Magnahmen auf diesem Gebiete. Grundsätze stimmen in der Hauptsache mit denjenigen überein, die den Bundesrat beim Erlaß seiner Beschlüsse vom 5. August 1918, 14. März 1919 und 15. April 1919 geleitet haben. Während aber in jenen Beschlüffen, abgesehen vom Bundesratsbeschluß betreffend die Fürforge bei Arbeitslosigfeit von Angestellten und Arbeitern der eidgenöffischen Verwaltungen und Betriebe die Unterflützungsberechtigung auf Arbeitslosigkeit infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältniffe beschränkt war, soll sie nun auch auf andere Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Die Unterstützungen wären in diesem Falle von Bund und Kanton allein zu tragen. Die Betriebsinhaber sollen also dadurch nicht in höherem Maße belaftet werden. Es ift im Gegenteil vorgesehen, daß für weniger leiftungsfähige Betriebs= inhaber die Verpflichtung insgesamt auf eine Wochen= lohnfumme für Arbeiter und eine halbe Monatsgehalts= fumme für Angestellte herabgesett werden fann. Für die Bemeffung der Unterstützung follen die Familienverhältniffe, das Gefamteinkommen und die Vermögensverhältniffe des Arbeitslosen berücksichtigt werden. Die Unterstützung foll in der Regel 70% des ausgefallenen Normallohnes und der anrechenbare Lohn 14 Fr. täglich nicht übersteigen. Nebeneinkommen und Bezüge aus

Beck Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telegramm-Adresse: APPRECE PIETERLEN. D empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und D Asphalt - Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. Carbolineum. Falzbaupappen.

Arbeitslosenkaffen find angemeffen in Anschlag zu bringen. Unterstützung und Beiträge aus Arbeitslosenkaffen dürfen zusammen 80% des ausgefallenen Normallohnes nicht übersteigen. Die übernahme neuer Arbeit foll in allen Fällen, wo eine ausreichende Belöhnung nicht erreichbar ift, durch Gewährung einer Zulage erleichtert werden. Ausländern foll nur dann die Fürforge gugute fommen, wenn in ihrer Beimat arbeitslofe Schweizer gleich behandelt werden wie die eigenen Staatsangehörigen. Der Anspruch auf Unterstützung fällt nach dem Entwurf zeitweise oder dauernd dahin, wenn der Arbeitslose eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich eine folche finden könnte. Für die Zeit vor der Unmeldung bei der Fürsorgestelle der Wohnsitzemeinde wird keine Unterstützung mehr ausgerichtet. Die ganze Aftion foll straffer und in engstem Kontakt mit einem gut organisierten Arbeitsnachweis durchgeführt werden.

Verschiedenes.

Der eidgenössische Bandirettor in Bern, Herr Arnold Flückiger, wird von dieser Stelle, die er seit 1888 bekleidet, zurücktreten. Flückiger geht ins 75. Altersjahr und steht seit 1872 im Dienst der Eidgenoffenschaft.

+ Relieftechniter Karl Meili = Frey in Zürich = Wiediton ftarb am 22. Mai.

Wiedcrausnahme der privaten Bautätigkeit. Wie die Schweizer Mittelpresse ersährt, wird sich der Bundesrat dieser Tage mit dem von Chefingenieur Rothpletz ausgearbeiteten großzügigen Plan zur Wiederausnahme der privaten Bautätigkeit besassen. Bund und Kantone sollen zusammen 15 dis 30 % der Baukosten übernehmen, die erste Hypothek von 40 % übernehmen die Banken, während die zweite von 20 % durch den Bund getragen würde, sodaß der einzelne Bauherr nur zehn Prozent eigenes Geld einwersen müßte. Diese Lösung hätte nicht nur eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot zur Folge, sondern sie würde zugleich billigere Mietpreise bringen, da die vom Bund und Kanton einzgeschlossen 30 % Baubeitrag beim Wohnzins nicht berechnet werden dürfen.

Es ist wohl einleuchtend, daß der Bund besser tut, 20 bis 30 Millionen Franken für derartige Arbeiten auszugeben, als fortgesetzt tausende von Arbeitslosen zu unter

Förderung der Hochbautätigkeit. Der Bundesrat genehmigte zwei Beschlüffe über die Förderung der Hochbautätigkeit und über Behebung der Arbeitslofigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Auf diese beiden Erlasse nimmt sodann der den eidgenöffischen Räten zu unterbreitende Entwurf eines dringlichen Bundesbeschluffes Bezug. Sein erster Artitel spricht die Genehmigung der genannten Bundesratsbeschlüffe aus. Im Artifel 2 wird der Bundesrat ermächtigt, bei veränderten Berhältniffen die notwendig erscheinenden Abanderungen an den beiden Bundesratsbeschlüffen vorzunehmen. Durch den Art. 3 sodann werden dem Bundesrat zur Durchführung der genehmigten Beschlüsse folgende Kredite eröffnet: a) Aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge 20 Millionen; b) aus andern Mitteln des Bundes 12 Millionen, insbesondere zur Gewährung von Grundpfanddarlehen. Der Art. 4 enthält die Bestimmung über die Dringlichkeitsklaufel. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorlage in der Junisession zur Behandlung gelangen muß, denn eine Berzögerung mußte hier unliebsame Folgen haben.

Runstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Wir er innern daran, daß das Runstgewerbemuseum der Stadt